



**Geschäftsführung
Hauptausschuss**

Frau Schmitz

Telefon: (0221) 25046

Fax: (0221)

E-Mail: birgit.schmitz@stadt-koeln.de

Niederschrift

über die **6. Sitzung des Hauptausschusses (Sondersitzung)** in der Wahlperiode 2014/2020 am Mittwoch, dem 06.05.2015, 15:02 Uhr bis 16:06 Uhr, Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18

Anwesend waren:

Vorsitzender

Herr Oberbürgermeister Jürgen Roters

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Martin Börschel	SPD
Herr Bürgermeister Dr. Ralf Heinen	SPD
Frau Susana dos Santos Herrmann	SPD
Frau Monika Schultes	SPD
Herr Dr. Ralph Elster	CDU
Frau Ursula Gärtner	CDU
Herr Niklas Kienitz	CDU
Herr Bernd Petelkau	CDU
Frau Brigitta Bülow von	GRÜNE
Herr Jörg Frank	GRÜNE
Frau Kirsten Jahn	GRÜNE
Frau Gisela Stahlhofen	DIE LINKE
Herr Ralph Sterck	FDP

Verwaltung

Herr Mohamed Ahmad

Herr Stadtdirektor Guido Kahlen

Frau Beigeordnete Dr. Agnes Klein

Frau Beigeordnete Susanne Laugwitz-Aulbach

Frau Astrid Lemcke

Frau Beigeordnete Henriette Reker

Herr David Sprenger

Herr Gregor Timmer

Schritfführerin

Frau Birgit Schmitz

Presse

Zuschauer

Entschuldigt fehlen:

Beratende Mitglieder

Herr Hendrik Rottmann

AfD

Verwaltung

Frau Beigeordnete Ute Berg

Herr Beigeordneter Franz-Josef Höing

Frau Christiane Jäger

Frau Stadtkämmerin Gabriele C. Klug

Frau Christine Kronenberg

Gäste

Herr Jürgen Fenske

KVB AG

Herr Dr. Dieter Steinkamp

Rheinenergie AG

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Bestellung einer stellvertretenden Schriftführerin 1298/2015

Beschluss:

Der Hauptausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode 2014 - 2020 Frau Birgit Schmitz zur stellvertretenden Schriftführerin.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Stellungnahme des ehemaligen Wahlleiters, Stadtdirektor Guido Kahlen,
zu Fragen zum Wahlprüfungsverfahren zur Wahl des Rates am
25.05.2014**

I. Öffentlicher Teil

1 Stellungnahme des ehemaligen Wahlleiters, Stadtdirektor Guido Kahlen, zu Fragen zum Wahlprüfungsverfahren zur Wahl des Rates am 25.05.2014

Herr Oberbürgermeister Jürgen Roters nimmt Bezug auf die in der letzten Sitzung des Hauptausschusses am 13.04.2015 gestellten Fragen zum Wahlprüfungsverfahren aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses. Er weist darauf hin, dass ein hohes Aufklärungsinteresse vorhanden sei und die möglicherweise in Misskredit geratenen Personen die Möglichkeit der Klarstellung erhalten sollten. Aus diesem Grunde habe sich der Hauptausschuss in der heutigen Sondersitzung zusammengefunden.

Stadtdirektor Guido Kahlen nimmt daraufhin zu den offenen Fragen im Zusammenhang mit Auszählung des Stimmwahlbezirks 20874 im Wahlkreis 14 Rodenkirchen II, Weiß und Sürth Stellung. Es wird insoweit auf die schriftliche Stellungnahme des ehemaligen Wahlleiters, Stadtdirektor Guido Kahlen, zum Wahlprüfungsverfahren verwiesen, die allen Mitgliedern des Hauptausschusses in der Sitzung als Tischvorlage ausgehändigt wurde und als Anlage zur Niederschrift genommen wird.

Herr Petelkau merkt an, dass das Vertrauen in die Demokratie nicht durch das Gerichtsverfahren und das Gerichtsurteil erschüttert worden sei, sondern weil der Basisansatz falsch gewesen sei. Der Basisansatz sei, dass in Zweifelsfällen nachgezählt werde. Dies sei in der Vergangenheit bei Zweifelsfällen auch immer üblich gewesen. Weiterhin betont Herr Petelkau, dass es der Sache sehr dienlich gewesen sei, wenn die ehrenamtlichen Ratsmitglieder über die Detailsachverhalte in Kenntnis gesetzt worden wären. Das parteiübergreifende Ziel sei es, das Vertrauen in die Demokratie wiederherzustellen und künftig die falsch gelaufenen Dinge abzustellen. Diesen Kritikpunkt habe der Stadtdirektor mit seiner schriftlichen Stellungnahme und seinen mündlichen Ausführungen heute nicht ausgeräumt. Herr Petelkau führt weiter aus, dass von der neuen Wahlleiterin nunmehr erwartet werde, dass die Mängel bzw. Kritikpunkte betreffend das Wahlverfahren aufgegriffen und abgearbeitet werden.

Herr Petelkau merkt zudem an, dass die CDU niemals dem Wahlleiter oder sonst jemandem Wahlmanipulation oder Wahlfälschung unterstellt habe.

Ferner thematisiert Herr Petelkau das im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens seitens der Verwaltung einholte Gutachten. Dabei habe es sich nicht wie von der Verwaltung behauptet um ein parteiübergreifendes Gutachten gehandelt.

Herr Sterck führt an, dass durch die Gesamtvorgänge im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2014 ein massiver Vertrauensschaden entstanden sei, für die Stadt Köln insgesamt, für die Wahlorganisation und auch für den Stadtdirektor.

Weiter merkt Herr Sterck an, dass man sich die ausführliche Stellungnahme des Stadtdirektors erst genau anschauen müsse.

Zudem betont er, dass er die Einberufung dieser Sondersitzung als unglücklich empfinde. Jedenfalls seien die seinerseits vom Stadtdirektor erwarteten vertrauensbildenden Maßnahmen nicht erfolgt.

Frau Jahn thematisiert die Diskrepanz, wie es zu diesen unterschiedlichen juristischen Bewertungen kommen kann. Dem Urteil des Verwaltungsgerichts habe sie entnehmen können, dass es zu einer Kombination von Fehlern kam. Das Kriterium Mandatsrele-

vanz sei nach Bewertung des Stadtdirektors nicht zum Tragen gekommen. Für das Gericht hingegen sei dieser Punkt entscheidend gewesen. Das zweite Kriterium seien die Fehler, die unterlaufen seien. Und der dritte Punkt sei die Statistik. Dieser sei im Gerichtsurteil starkes Gewicht verliehen worden. Die Kombination dieser drei Kriterien habe bei der Bewertung des Stadtdirektors keine Relevanz gehabt.

Herr Börschel greift das Thema der parteiübergreifenden Begutachtung auf. Entscheidend sei die Expertise des Gutachters. Er betont, dass Prof. Dr. Bätge in etlichen Landtagsanhörungen parteiübergreifend als Experte u.a. für Wahlrechtsfragen geschätzt sei.

Des Weiteren spricht Herr Börschel die Beteiligung der Ehrenamtler an und geht auf den geäußerten Kritikpunkt ein, dass die Ehrenamtler an der Misere Schuld seien. Ungeachtet des Ehrenamtes erwarte er von einem Ausschuss, der sich mit der Sache beschäftigt, dass er dies auch tiefgehend und akribisch tue. Er betont, dass alle Beteiligten im Wahlprüfungsausschuss die notwendigen Dokumente gehabt hätten und es eben anders bewertet haben als es schlussendlich das Gericht getan habe. Ferner thematisiert Herr Börschel die neue Rechtsprechung und die neue Schwerpunktsetzung der Jurisprudenz und nimmt Stellung zu den im Urteil drei genannten Fehlern.

Das Gericht habe darauf hingewiesen, dass die Diskrepanz zwischen 707 Briefwählenden und 708 eingegangenen Briefwahlstimmen hätte ausreichender dokumentiert werden müssen. Dieser Umstand habe zwar keine Ergebnisrelevanz. Das Gericht habe aber festgestellt, dass die Ergebnisrelevanz isoliert betrachtet eben kein tragender Grundsatz mehr sei, um eine Briefwahl Niederschrift als fehlerhaft anzunehmen.

Herr Börschel führt weiter aus, dass Gericht habe bzgl. des Niederschriftvordrucks moniert, dass danach hätte ordentlich begründet werden müssen, dass zweimal nachgezählt wurde. Er betont dabei, dass er selbst es als ganz normal empfinde zweimal nachzuzählen. Man müsse sich nun überlegen, wie man in Zukunft damit umgehe.

Herr Börschel führt als dritten Punkt an, dass die Verwaltung die Entgegennahme der Wahlunterlagen nicht durch eine Unterschrift quittiert habe.

Diese drei genannten Fehler habe das Gericht in einer neuen Rechtsprechung für ausreichend erachtet. Es stelle sich dabei jedoch die Frage, was den ehrenamtlichen Wahlvorständen eigentlich zuzumuten sei. Da es zum tragenden Grundsatz der Demokratie gehöre, dass eben nicht ausschließlich Parteien über Wahlakte befinden, sondern aus der Bürgerschaft rekrutierte, freiwillige Helferinnen und Helfer. Die Erwartungen dürften nicht überspannt werden, denn dies schrecke ab. Und dies führe letztlich zu einem Schaden der Demokratie.

Frau Stahlhofen merkt an, dass dort wo Menschen arbeiten, auch Fehler passieren. Diese Fehler müssten korrigiert werden. Auch wenn alle hier ehrenamtlich tätig seien, müsse man seine Rolle ernst nehmen, wenn man in die Ausschüsse gehe. Daher habe die Fraktion die Linke eine Juristin in den Wahlprüfungsausschuss entsandt. Denn bei dem Wahlprüfungsverfahren handele es sich um ein sehr schweres Thema. Hinsichtlich der Bewertung des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln merkt Frau Stahlhofen an, dass dieses auf Richterrecht fuße und eben nicht auf Gesetzesinhalten. Ferner betont Frau Stahlhofen, dass sie es unhaltbar finde, dass Herrn Bätge berufliche Tätigkeiten aus der Vergangenheit derart vor die Füße geworfen werden, dass seine Reputation derart massiv geschädigt werde.

Herr Dr. Elster führt an, es gehe nicht um die Frage 707 Stimmzettel bzw. 708 Wahlbriefe. Entscheidend sei vielmehr das Substantierungsgebot gewesen. Dieses sei immer wieder angeführt worden, als CDU und FDP im Wahlprüfungsausschuss das

Nachzählen beantragt haben. Er bestätigt ausdrücklich, dass der Stadtdirektor an mehreren Stellen darauf hingewiesen und das Angebot gemacht habe, dass der Wahlprüfungsausschuss durchaus das Recht habe im Rahmen des Kommunalwahlgesetzes nachzuzählen.

Herr Dr. Elster betont, dass der Rat übrigens auch mit in der Pflicht sei, denn er hätte auch nachzählen können. Mit derselben Stimmenmehrheit wie im Wahlprüfungsausschuss sei aber auch im Rat das Nachzählen abgelehnt worden. Jetzt müsse abgewartet werden, was am 19.05.2015 heraus kommt.

Herr Frank macht deutlich, dass der Stadtdirektor in der Einleitung seiner Stellungnahme von unterschiedlichen juristischen Bewertungen spricht. Dies treffe den Kern nicht. Nur in Bezug auf die statistischen Auffälligkeiten könne man auf die juristische Bewertung abstellen. Insoweit habe der Stadtdirektor die vorherrschende Rechtsprechung korrekt dargestellt. Aber es gebe einen qualitativen Sprung. Er zitiert aus der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Köln (dort S. 14): „*Vielmehr erschüttern die nachfolgend aufgeführten Fehler in ihrer Gesamtheit das Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand derart, dass dessen Tätigkeit daraufhin unter dem Verdacht der Fehlerhaftigkeit gestellt werden darf.*“ Die dann aufgeführten Fehler seien dem Kommunalwahlausschuss nicht bekannt gewesen. In der Zukunft müsse dieses hoch komplexe Verfahren sicherer gemacht werden und dabei dürfe es keinesfalls in Misskredit geraten, denn bereits die nächste Wahl stehe bevor.

Der Stadtdirektor betont, dass die Niederschrift jeweils vorlag. Die Rechtsprechung habe immer auf den ergebnisrelevanten Teil der Niederschrift abgestellt, und das seien die abgegebenen Stimmen. Für das Wahlergebnis, also für die Frage der Mehrheiten im Rat, seien die gültigen Stimmen ausschlaggebend. Das Verwaltungsgericht Köln habe in der mündlichen Verhandlung selbst deutlich gemacht, dass die Diskrepanz 708 Wahlbriefe und 707 Stimmzettel für das Stimmenergebnis ohne Bedeutung sei. Es zählen nur die abgegebenen Stimmen. Das Gericht habe ausgeführt, dass die Dokumentation der Diskrepanz ausgereicht hätte. Die Konzentration habe immer auf den ergebnisrelevanten Teil der Niederschrift gelegen.

Der Stadtdirektor merkt ferner an, dass Herr Prof. Dr. Bätge auch in Kommunalwahlverfahren von Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten Aufträge erhält, die nicht der SPD, sondern der CDU angehören. Das sei mit parteiübergreifend gemeint.

Des Weiteren führt der Stadtdirektor aus, dass nur der Rat die Ungültigkeit des Wahlergebnisses feststellen und den Auftrag für eine Neuauszählung des betreffenden Briefwahlbezirks erteilen kann. Dies hat das Verwaltungsgericht deutlich gemacht.

Hinsichtlich der Kosten verweist der Stadtdirektor auf Seite 12 seiner Stellungnahme.

Ferner merkt der Stadtdirektor an, dass die Mandatsrelevanz die allererste Voraussetzung für ein Wahlprüfungsverfahren sei. Die Frage der Mandatsrelevanz sei hier auch von allen einheitlich beurteilt worden.

Er führt weiter aus, dass selbstverständlich Konsequenzen gezogen werden müssen, die Dokumentation müsse überarbeitet werden. Die Anforderungen müssten insgesamt völlig auf den Prüfstand gestellt werden. Der Kontakt mit der Landeswahlleitung bestehe.

Der Oberbürgermeister bedankt sich für die sachlich geführte Diskussion und betont, dass alles daran gesetzt werden müsse, das Interesse und Engagement der ehren-

amtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für diese verantwortungsvolle und wichtige Aufgabe zu motivieren.

Gez.
Jürgen Roters
Oberbürgermeister

Gez.
Birgit Schmitz
Schriftführerin
Datum: 01.06.2015